

Beutelt, Katrin

Von: Schläger-Bovenschen, Antje
Gesendet: Donnerstag, 29. März 2012 11:06
An: Beutelt, Katrin
Betreff: WG: Stellungnahme zu den Leitlinienentwürfen
Anlagen: Stellungnahme zudenLeitlinienentwürfen.doc

Von: Georg Pins/Kreis Viersen/DE [mailto:Georg.Pins@kreis-viersen.de]
Gesendet: Mittwoch, 28. März 2012 10:00
An: Christa Eicher/Kreis Viersen/DE
Betreff: WG: Stellungnahme zu den Leitlinienentwürfen

----- Weitergeleitet von Georg Pins/Kreis Viersen/DE am 28.03.2012 09:59 -----

Ute.Roemmen@nettetal.de

An Georg.Pins@kreis-viersen.de

Kopie Markus.Gruehn@nettetal.de, Ulrich.Eckert@nettetal.de

28.03.2012 09:49

Thema Stellungnahme zu den Leitlinienentwürfen

Sehr geehrter Herr Pins,

anbei übersende ich Ihnen, die im gestrigen Ausschuss für Stadtplanung **einstimmig** beschlossene Stellungnahme zu den Leitlinienentwürfen zur Fortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag
Ute Römme

Stadt Nettetal

FB 61/62 Steuerung

17.04.2012

Doerkesplatz 11
41334 Nettetal

Telefon: +49 2153 898-6110
Fax: +49 2153 898-96110

E-Mail: ute.roemmen@nettetal.de
Internet: www.nettetal.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Stellungnahme zu den Leitlinienentwürfen zur Fortschreibung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf:

1. Siedlung

1.1 Siedlung allgemein

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf soll bedarfsgerecht erfolgen, um eine nicht erforderliche Inanspruchnahme von Freiraum für bauliche Zwecke zu vermeiden und um übermäßige Ausweisungen in Kommunen zu vermeiden, die zu Lasten anderer Kommunen gehen würden. Bei der Darstellung von neuen Siedlungsbereichen im Regionalplan und der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen für die Darstellung neuer Baugebiete muss eine Bedarfsprüfung erfolgen.

Grundlagen der Bedarfsprüfung sollen zukünftig eine landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode für NRW und ein landeseinheitliches Siedlungsmonitoring sein.

Eine einheitliche Methode ist sicherlich nicht zu beanstanden, wenn sie für alle Städte in NRW gilt, nachvollziehbar angewendet wird und regional bedeutsame Besonderheiten Berücksichtigung finden. Eine abschließende Stellungnahme ist solange nicht möglich, wie die Prüfkriterien und die Bewertungsmethodik noch nicht benannt sind.

So wichtig eine einheitliche Bemessungs- und Bewertungsgrundlage ist – regionale bzw. lokale Besonderheiten zu berücksichtigen, hat einen ebenfalls hohen Bedeutungsrang und sollte bei der Bedarfsprüfung in angemessener Form berücksichtigt werden.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

An der Linie des geltenden Regionalplanes, dass bei der Siedlungsentwicklung die Innenentwicklung Vorrang haben soll vor einer Außenentwicklung, soll festgehalten werden. Neue Wohn- und Gewerbeflächen sollen erst geplant werden, wenn die Möglichkeiten der Brachflächenumnutzung, der Innenentwicklung, und des Tausches von bereits in den Plänen vorgesehen, aber noch nicht umgesetzten Bauflächen, keinen ausreichenden Handlungsspielraum mehr bieten.

Der Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung wird schon in § 1a BauGB als hochrangiges Ziel räumlicher Planung formuliert und behält auf allen Planhierarchieebenen natürlich seine Gültigkeit; auf der Ebene der Regionalplanung ist aus Sicht der Stadt Nettetal entscheidend, wie die Möglichkeiten der Brachflächenumnutzung definiert werden. Ebenso wird noch zu klären sein, welcher planerische Aufwand auf die Gemeinden durch die angeregten Flächentauschverfahren zukommt – wenn sie regelmäßig gleichzeitig Änderungen der Flächennutzungspläne und des Regionalplanes auslösen.

Die Entwicklung bereits ausgewiesener bzw. dargestellter Siedlungsbereiche widerspricht nicht dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, sondern folgt den Grundsätzen langfristiger und nachhaltiger Planung. Insoweit ist der angesprochene Tausch von Bauflächenpotentialen gegen Maßnahmen der Innenentwicklung obsolet – ein Vorrang für die Innenentwicklung wird bejaht, eine damit verknüpfte regelmäßige Rücknahme von Siedlungsflächen in der Darstellung des Regionalplanes oder des Flächennutzungsplanes wird hingegen abgelehnt. Eine solche Einschränkung des kommunalen Handlungsspielraumes bedarf einer intensiven Prüfung des Einzelfalles.

In diesem Kontext kommt der Definition des Handlungsspielraumes eine entscheidende Bedeutung zu: eine Vielzahl von Brachflächen oder sonstigen Innenentwicklungspotentialen bedeutet nicht automatisch eine kurz bis mittelfristig umsetzbare Entwicklung dieser Flächen – die Erfahrungen vor Ort zeigen, dass das Heben vieler Innenentwicklungspotentiale nur mit großem Aufwand gelingt und mitunter sehr lange dauert.

1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Eine Stärkung des polyzentrischen Systems aus regionalen Zentren sichert großräumig eine energieeffiziente und demographisch angepasste Siedlungsentwicklung. Hierzu sollen die

Siedlungsbereiche und Ortsteile auf Grundlage der bestehenden Infrastrukturausstattung und ihrer entsprechenden zentralörtlichen Funktionen untergliedert werden. Die Siedlungsbereiche mit vergleichsweise vielen zentralörtlichen Funktionen und guter Infrastrukturausstattung innerhalb einer Kommune sollen in ihrer Entwicklung gestärkt werden.

Der Leitlinie wird vom Grundsatz her zugestimmt. Jedoch sollte eine differenzierte Gliederung zentralörtlicher Funktionen möglich sein bzw. bleiben. Besonders eine wohnortnahe Versorgung innerhalb des Gemeindegebietes auch in kleineren Ortsteilen ist wichtig und muss auch durch Maßnahmen der räumlichen Planung sichergestellt sein.

Kleine Orte oder Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes mit z.B. weniger als 2.000 Einwohnern wären nach Vorgabe dieser Leitlinie von einer weiteren Entwicklung mehr oder weniger abgehängt. Das entspricht nicht unbedingt den Zielen, die sich z.B. Nettetal als polyzentrisch strukturierte Gemeinde im ländlichen Raum gegeben hat.

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Die Siedlungsentwicklung an den Verbindungen des Schienennahverkehrs soll in den Kommunen gestärkt werden, in denen solche Möglichkeiten zur Standortentwicklung am SPNV bestehen.

Die Stärkung der Siedlungsentwicklung sollte sich nicht nur an den Möglichkeiten des SPNV orientieren, sondern grundsätzlich an der Leistungsfähigkeit des gesamten ÖPNV-Netzes.

1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation!

Im Fortschreibungsprozess und in der Umsetzung des neuen Regionalplanes sollen für gute Ideen und Kooperationsgemeinschaften von herausragender Bedeutung Ausnahmen von der Verteilungskonzeption gemacht werden können.

Jede Form der Normierung birgt die Gefahr, durch Verallgemeinerungen außergewöhnlichen lokalen Besonderheiten nicht gerecht werden zu können. Aus planerischer Sicht ist es deshalb erforderlich, im Einzelfall und fachlich gut begründet von den festgelegten Kriterien abzuweichen zu können – unabhängig von der Originalität der Gründe oder deren Kooperationspotentialen.

1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Alle bestehenden ASB-Reserven sollen vor dem Hintergrund der oben genannten Ziele und ihrer Umsetzbarkeit auf ihre Zukunftsfähigkeit untersucht werden. Bei fehlender Eignung für die vorgesehene Entwicklung sollen sie aus dem Regionalplan herausgenommen werden.

Bei der Umsetzung dieser Leitlinie sollte ein angemessener Flächenausgleich angestrebt werden. Auch könnten solche Reserveflächen in Einzelfällen durchaus unter langfristiger Perspektive als Tauschmöglichkeiten erhalten bleiben, um eine größtmögliche Flexibilität zu erhalten.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

Die Kommunen „In und Um Düsseldorf“ sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Hierzu soll die Regionalplanung in Zusammenarbeit mit den Kommunen „In und Um“ Düsseldorf ein Flächenranking initiieren, das eine interkommunal abgestimmte Wohnbaulandentwicklung vorbereiten kann.

Für Nettetal sind nicht nur die Verflechtungen zum Düsseldorfer Raum maßgebend, sondern u.a. Pendlerverflechtungen und Überschwappeneffekte mit und aus Mönchengladbach, Krefeld und dem Großraum Venlo. Insoweit wird eine fokussierende Betrachtung der Düsseldorfer Rheinschiene als nicht ausreichend betrachtet.

Einer näheren Definition bedarf auch der Begriff „positive regionale Wirkung“, der das Kriterium für ein Flächenranking liefern soll.

1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Die Kommunen sollen zuerst diejenigen Flächen des bestehenden Flächenpotentials entwickeln, die auch positive regionale Wirkung entfalten. Deshalb sollen die Flächenreserven in allen Kommunen in einem Flächenranking dargestellt werden.

Es liegt in der Natur der Sache bei der Flächenentwicklung in der Planungshoheit der Gemeinden, die jeweils am besten geeigneten Standortpotenziale zu heben – unter Berücksichtigung von Flächenverfügbarkeit und siedlungseffizienten und ökologischen Maßstäben. Somit entstehen von ganz allein gegebenenfalls positive regionale Wirkungen; einer Leitlinie auf der Ebene der Regionalplanung bedarf es hierzu nicht. Es wird befürchtet, dass andernfalls ein nicht unerheblicher Aufwand auf die Gemeinden zukäme, einerseits das Flächenranking zu erstellen und andererseits zu pflegen, da die entsprechenden Kriterien zwangsläufig ständigen Änderungen unterworfen sein werden. Gleichzeitig kann eine Rangfolge in der Entwicklung von Flächen zu entsprechenden Erwartungen bei Eigentümern und Entwicklern führen, die den Handlungsspielraum der Kommunen einschränkt.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Bei der Bedarfsberechnung sollen effektive Siedlungsdichten zu Grunde gelegt werden.

Die Festlegung von Siedlungsdichtewerten wird abgelehnt; diese variieren von Kommune zu Kommune und selbst innerhalb einer Gemeinde viel zu stark, als dass eine Normierung sinnvoll wäre - so stellt sich die Nachfragesituation im Verdichtungsraum ganz anders dar als im ländlichen Raum. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird bereits seit Jahrzehnten als Aufgabe der Stadtplanung und –entwicklung vor Ort umgesetzt und bedarf keiner Steuerung über die Bedarfsberechnung auf Regionalplanebene.

Auch ist das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bereits in § 1 a BauGB an herausragender Stelle verankert und wird entsprechend vorrangig im Rahmen der kommunalen Planung berücksichtigt – ganz abgesehen von ökonomischen Zwängen, die ebenfalls effektive Siedlungsdichten befördern.

1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke neu in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden. Die städtebauliche Dichte und die Lage sollen hierbei besonders berücksichtigt werden.

Als planerische Vorgabe ist diese Leitlinie nachvollziehbar, als Festlegung jedoch nicht erforderlich: die Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen ist Gegenstand der Bauleitplanung und ist verortet im Bereich der kommunalen Planungshoheit. Die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten im Rahmen dieser Planungen bedarf auch keiner erkennbaren Unterstützung durch die Regionalplanung.

1.3 Großflächiger Einzelhandel

1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur im ASB

Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 (3) BauNVO sollen nur noch im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) angesiedelt werden können.

Bei bestehenden Einzelhandelsbetrieben, welche sich in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) befinden, ist die Begrenzung auf den Bestand mit allenfalls einer geringfügigen Erweiterungsmöglichkeit über eine flankierende textliche Festsetzung erforderlich, damit emittierende Betriebe in ihren Erweiterungsmöglichkeiten nicht weiter eingeschränkt werden.

Grundsätzlich wird diesem Leitsatz zugestimmt. Besonders der zweite Absatz wird begrüßt, da von großflächigem Einzelhandel u.a. durch Verkehr verursachte Immissionen ausgehen können, die eine Unterbringung im ASB erschweren. Für Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Einzelhandelssortimenten sollten im Einzelfall auch mehr als nur geringfügige Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden, wenn dies nicht zu Problemen für die originär im GIB unterzubringenden Betriebe und Anlagen mit höherem Stör- oder Gefährdungspotential führen kann.

1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken

Großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sollen nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) zulässig sein.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es bei – im ländlichen Raum üblichen – kleinen Siedlungsgrößenordnungen entsprechend größere Schwierigkeiten bei der Ausweisung von zentralen Versorgungsbereichen geben kann.

1.3.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment sollen auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden dürfen. Dabei ist jedoch eine Regelung zur Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente erforderlich, um eine schädliche Beeinträchtigung der Zentren zu verhindern.

Dieser Leitlinie wird zugestimmt.

1.3.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fördern

Kommunen sollen angehalten werden, kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Ferner soll eine Regelung angestrebt werden, wonach Vereinbarungen Regionaler Einzelhandelskonzepte besonders zu berücksichtigen sind.

Kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte auf dem jeweils neuesten Stand haben zweifelsfrei einen hohen Stellenwert bei der kommunalen Planung. Dies gilt aus wohlverstandenen Eigeninteresse auch für koordinierende Vereinbarungen zu regionalen Einzelhandelskonzepten. Insoweit ist eine verpflichtende Regelung über die Regionalplanung nicht erforderlich.

1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Erstmals sollte auch eine Regelung vorgesehen werden, die dem Entstehen, Verfestigen und Erweitern von zentrenschädlichen Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenschädigenden Auswirkungen entgegenwirkt.

Vor einer abschließenden Bewertung dieses Leitgedankens muss aus Sicht der Stadt Nettetal zunächst die rechtliche Umsetzung der angesprochenen Regelungen aufgezeigt werden, insbesondere für schwer zu steuernde Innenbereiche nach § 34 BauGB.

1.4 Gewerbliche und industrielle Nutzungen

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB) sollen der Ansiedlung, Bestandssicherung und Erweiterung emittierender Betriebe dienen. Nicht-störendes Gewerbe soll vorrangig in den Allgemeinen Siedlungsbereichen untergebracht werden. Es darf ausnahmsweise in den GIB angesiedelt werden, um die GIB zu gliedern. Dabei soll den ansässigen Emittenten im GIB ein ausreichender Entwicklungsspielraum verbleiben.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes soll eine Überprüfung erfolgen, welche aktuellen GIB den Anforderungen der textlichen Zielsetzung nicht mehr entsprechen und zukünftig als ASB dargestellt werden sollten. Die Entscheidung erfolgt in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden auf Grundlage ihrer Planungsziele.

Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, von raumbedeutsamen Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen o.ä. sensiblen Nutzungen mit einem hohen Publikumsaufkommen soll in den GIB ausgeschlossen sein. Bestehende Betriebe sollen Bestandsschutz genießen.

Rücken sensible Nutzungen, wie z.B. Wohnen und Einzelhandel, an einen GIB heran, dann ist von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darzulegen, ob den ansässigen Betrieben im GIB ausreichend Entwicklungsspielraum verbleibt. Das gilt auch für bestehende Reserven in den GIB.

Grenzen GIB und ASB aneinander, sind die Abstände vorrangig in den ASB, z.B. durch eine entsprechende Gliederung des ASB (Ausweisung von Gewerbegebiet für nicht-störendes Gewerbe im Übergang zum GIB) sicherzustellen.

Bei der nach dieser Leitlinie sinnvollerweise erfolgenden Umwandlung von GIB-Flächen in ASB ist parallel eine angemessene Neudarstellung von GIB an andere Stelle im Gemeindegebiet erforderlich, um den vollen kommunalen Handlungsspielraum zu erhalten.

Eine abstufende Gliederung im Übergang von ASB in GIB (oder umgekehrt) kann auch durch entsprechende Darstellungen und Ausweisungen von Flächen für Betriebe und Anlagen mit einem geringeren Stör- und Gefährdungspotential im Randbereich eines GIB (siehe auch Leitlinie 1.4.1) mittels der Instrumente kommunaler Planung erfolgen. Sie fällt auf jeden Fall in den Bereich der kommunalen Planungshoheit.

1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit besonderen Standortanforderungen sollen in der Planungsregion einige wenige Standorte vorgehalten werden. Sie sollen als Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) dargestellt werden. In einem textlichen Ziel sollen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der einzelnen geplanten GIB formuliert werden.

Die überregional bedeutsamen GIB sollen der Ansiedlung und Sicherung von Unternehmen mit besonderen Standortanforderungen (Flächenbedarf der Einzelansiedlung >10 ha, industrielle Prägung, hohes Emissionsaufkommen) dienen.

Die Standortbedingungen ergeben sich aus den geplanten Nutzungen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Neuansätze von GIB im Freiraum geplant werden. Die Standorte sollen auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden.

Grundsätzlich wird diese Leitlinie für sinnvoll erachtet, wirft aber auch Fragen auf nach den näheren Umständen und Bedingungen des angesprochenen regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und der Art und Weise der interkommunalen Zusammenarbeit.

1.5 Brachflächen und Konversion

1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Für raumbedeutsame Brachflächen soll durch die Belegenheitskommune in Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsbehörde, den Fachbehörden und ggf. betroffenen Nachbargemeinden ein regionales Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Raumbedeutsame Brachflächen sind i.d.R. größer als 10 ha und beeinflussen aufgrund ihres großen Flächenpotenzials möglicherweise das regionale Gleichgewicht bei der Flächenentwicklung. Im Einzelfall können auch kleinere Brachflächen raumbedeutsam sein, wenn sensible Nachfolgenutzungen geplant sind.

Der Leitlinie wird zugestimmt; die regionale Abstimmung sollte verpflichtender Bestandteil des regionalen Entwicklungskonzeptes sein.

1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Bei der Fortschreibung des Regionalplans soll ein neues textliches Ziel für militärische Konversionsstandorte formuliert werden. In diesem soll klargestellt werden, dass eine Einzelfallentscheidung für den jeweiligen Konversionsstandort getroffen werden soll, wenn die Planungen zu Nachfolgenutzungen ausreichend konkretisiert sind. Es sollen zudem Kriterien formuliert werden, welche bei einer solchen Einzelfallentscheidung berücksichtigt werden sollen. Welche Kriterien dies sind, ist im weiteren Verfahren heraus zu arbeiten.

Da es sich in der Regel um größere Flächeneinheiten handelt, ist eine regionale Abstimmung wünschenswert.

2. Freiraum

2.1 Freiraum allgemein

2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen!

Das Instrumentarium des gültigen Regionalplans (GEP 99) hat sich für den Freiraum bislang im Wesentlichen bewährt und soll daher im Kern beibehalten werden. Neben eigenständigen regionalplanerischen Inhalten stellt der Regionalplan regionale Erfordernisse und Maßnahmen dar – zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Landschaftsrahmenplan und zur Sicherung des Waldes als forstlicher Rahmenplan. Anlässlich der Fortschreibung des Regionalplanes sollen die derzeitigen textlichen Regelungen für die Freiraumbereiche und -funktionen überprüft und die Formulierungen dort überarbeitet werden, wo dies hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit und in Bezug auf ihre Umsetzbarkeit geboten ist.

Die Stadt Nettetal unterstützt diese Leitlinie.

2.1.2 Freiraummonitoring

Für den Regionalplan sollen Regelungen für ein Freiraummonitoring erarbeitet und entsprechende Inhalte konkretisiert werden, dessen Ergebnisse zukünftig bei der Beurteilung freiraumgebundener Nutzungen und der Entwicklung des Freiraums als ergänzende Planungsgrundlage berücksichtigt werden sollen.

Grundsätzlich kann aus Sicht Stadt Nettetal ein regionales Freiraummonitoring sinnvoll sein. Die kommunale Planungshoheit sollte über ein solche Monitoring nicht eingeschränkt werden. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass bei der noch fehlenden konkreten Ausgestaltung der Anforderungen, der zusätzliche Aufwand für die Kommunen unbedingt zu minimieren ist.

2.2 Kulturlandschaft

2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln!

In vier Teilregionen unserer Planungsregion sollen visuelle Zukunftsvorstellungen für die Kulturlandschaft entwickelt werden. Die Regionalplanung soll gemeinsam mit beteiligten Akteuren die Region und ihre Vernetzungen erfahren und erleben. Die Analyse der Kulturlandschaft kann die Fragen beantworten, was unsere Region ausmacht, wie und wo sie erlebt wird und welche Vorstellungen innerhalb und außerhalb mit dieser Region verbunden werden.

Die Stadt Nettetal unterstützt Ansätze, die räumliche Identität und ein Heimatgefühl der Bewohner zu schaffen, zu erhalten und zu fördern; der zusätzliche Aufwand für die Kommunen ist dabei allerdings zu minimieren.

2.3 Klimawandel

2.3.1 Klimaschutz – eine Querschnittsaufgabe

Die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes – d.h. Beiträge zur Begrenzung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre – sind eine zentrale Querschnittsaufgabe im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans. Sie sind bei allen relevanten Festlegungen mitzudenken. Neue graphische Darstellungskategorien speziell aus diesem Grund sollen jedoch nicht vorgesehen werden, sondern allenfalls allgemeine textliche Ausführungen.

Die Stadt Nettetal unterstützt diese Leitlinie.

2.3.2 Klimaanpassung – Unvermeidbares mitdenken

Die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes – d.h. Beiträge zur Begrenzung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre – sind eine zentrale Querschnittsaufgabe im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans. Sie sind bei allen relevanten Festlegungen mitzudenken. Neue graphische Darstellungskategorien speziell aus diesem Grund sollen jedoch nicht vorgesehen werden, sondern allenfalls allgemeine textliche Ausführungen.

Die Stadt Nettetal unterstützt diese Leitlinie.

2.4 Energie

2.4.1 Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt

Der Regionalplan soll im Rahmen der raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten dazu beitragen, dass eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung erreicht wird. Er soll ferner einen raumbezogenen Beitrag dazu leisten, dass Zielsetzungen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf den globalen Klimaschutz und die Verminderung der Treibhausgase erreicht werden. Dabei soll er dazu beitragen, dass der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung und die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern wesentlich gesteigert werden. Dabei sind sowohl die hiesigen energetischen Potenziale als auch die Restriktionen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung angemessen zu berücksichtigen. In den Blick zu nehmen sind ferner die ökonomischen Chancen, die sich gerade für den ländlichen Raum durch die absehbaren Veränderungen im bundesdeutschen Energiesystem ergeben, aber auch die Belange der Energieabnehmer insb. in der Wirtschaft.

Grundsätzlich kann diesem Leitziel zugestimmt werden, solange in den eher ländlich geprägten Teilräumen der Region der Vorrang für die Flächenbereitstellung zur landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion erhalten bleibt.

2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung

Im Rahmen des künftigen Regionalplans sollen die Errichtung und Erweiterung konventioneller Großkraftwerke auf die GIB beschränkt werden. Diese Anlagen können dort auch dann errichtet werden, wenn kein Kraftwerkssymbol vorhanden ist.

Ferner sind im Regionalplan textliche Regelungen vorzusehen, die bewirken, dass die wesentliche räumliche Erweiterungen von Verbrennungskraftwerken und -anlagen oder die Schaffung neuer Standorte in der Regel dort erfolgen, wo ein Wärmeabnahmepotenzial gegeben ist.

Angesichts der Anforderungen des Immissionsschutzrechtes und der Abwehr von Störfallgefahren werden die meisten GIB nicht für die Aufnahme konventioneller Großkraftwerke geeignet sein – schon gar nicht in der Nähe von Wärmeabnahmepotenzialen, die (auch) in ASB mit hoher Siedlungsdichte zu finden sind.

2.4.3 Windenergie

Im Regionalplan sind Vorranggebiete für die Windkraftnutzung darzustellen, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Darüber hinaus sind textliche Regelungen zum Schutz besonders sensibler Bereiche vorzusehen (z. B. Bereiche für den Schutz der Natur). Zu Thematik der Höhenbegrenzungen sollen nur Grundsatzaussagen formuliert werden, die im Sinne effizienter, flächensparender Raumnutzung zu einem sparsamen Einsatz dieses Instrumentes auffordern.

Die planerische Steuerung von Vorranggebiete für die Windkraftnutzung erfolgt in bisher bewährter Weise über das Instrument des kommunalen Flächennutzungsplanes; die Notwendigkeit für steuernde regionale Planungsinstrumente wird dabei nicht gesehen und ist auch nicht erwünscht.

2.4.4 Solarenergie

In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgenommen werden. Die Anlagen sollen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden, die nicht zugleich eine hohe Wertigkeit in anderer Hinsicht aufweisen (z. B. Artenschutz oder Bodenqualität) oder für konkurrierende andere Nutzungen vorzusehen sind. Hierbei sind die Positionen des Regionalrates in seiner Stellungnahme zur 1. Änderung des LEP in geeigneter Weise regionalplanerisch umzusetzen.

Die Stadt Nettetal unterstützt diese Leitlinie.

2.4.5 Bioenergie

In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen aufgenommen werden. Neben geeigneten Standorten im Siedlungsraum (insb. GIB)

soll dadurch eine Bauleitplanung auch für geeignete vorbelastete Standorte im Freiraum nicht ausgeschlossen werden, sofern der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Voraussetzungen sollen jedoch bei Biogasanlagen regelmäßig die Möglichkeit der Abwärmenutzung am Standort oder der Einspeisung ins Gasnetz sein.

Grundsätzlich werden die Inhalte dieser Leitlinie geteilt. Unklar ist, ab welcher Größenordnung eine Bioenergieanlage so raumbedeutsam wird, dass es über die kommunale Planung hinaus einer Steuerung durch die Regionalplanung bedarf. Die Funktion der Landwirtschaft als Nahrungsmittelproduzent sollte grundsätzlich vorrangig erhalten bleiben.

2.4.6 Geothermie und Wasserkraft

In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zu raumbedeutsamen Wasserkraft- und Geothermieranlagen aufgenommen werden. Diese sollen die entsprechende energetische Nutzung an raum- und naturverträglichen Standorten unterstützen.

Die Stadt Nettetal unterstützt diese Leitlinie, ist davon aber nicht betroffen.

2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

Die etwaige Erschließung neuer Lagerstätten fossiler Energien soll raum- und naturverträglich erfolgen. Hierzu sollen entsprechende Grundsatzaussagen in den Regionalplan aufgenommen werden.

Der unkonventionelle Aufschluss von Erdgaslagerstätten („Fracking“) sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden; das Risiko insbesondere für das Grundwasser ist nicht abzuschätzen. Ansonsten steht die Stadt Nettetal trotz fehlender Betroffenheit hinter diesem Leitbild.

2.5 Wasser

2.5.1 Den Wasserhaushalt stets im Blick

Der Regionalplan soll einen Beitrag zum nachhaltigen Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes leisten. Daher soll hierzu ein Grundsatz formuliert und in den Regionalplan aufgenommen werden.

Er soll ferner einen Beitrag dazu leisten, dass Zielsetzungen der Europäischen Union im Hinblick auf den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie zum Hochwasserschutz erreicht werden.

Die Stadt Nettetal unterstützt diese Leitlinie.

2.5.2 Trinkwasservorkommen langfristig sichern

Die Einzugsbereiche von bestehenden und zukünftigen öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen sollen im Regionalplan gesichert werden. Hierzu sind die im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) als Vorranggebiete weiterhin darzustellen. Darüber hinaus sind textliche Regelungen für diese Bereiche vorzusehen.

Die in der jetzigen Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) abgebildeten, über die BGG hinausgehenden, Einzugsbereiche sollen auch weiterhin vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen geschützt werden. Der Bedarf für einen eigenständigen Grundsatzes zum Schutz der erweiterten Einzugsgebiete, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Die Stadt Nettetal unterstützt diese Leitlinie.

2.5.3 Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen

Im Regionalplan sollen weiterhin Vorranggebiete für den Hochwasserschutz als Überschwemmungsbereiche (ÜSB) dargestellt werden. Darüber hinaus sind textliche Regelungen in Form von Zielen zur Freihaltung dieser Bereiche vorzusehen.

Die Bereiche, welche bei Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen („Deichgeschützte Bereiche“) überschwemmt würden, sind in einer Erläuterungskarte zu kennzeichnen. Durch ein textliches Ziel sind die Kommunen dazu zu verpflichten, diese als Hinweis in ihre Bauleitpläne aufzunehmen.

Die Abbildung der von Extremhochwassern betroffenen Bereiche in einer Erläuterungskarte sowie die Aufnahme einer textlichen Vorgabe (Ziel oder Grundsatz) mit der Verpflichtung zum Vermerk dieser Bereiche in den kommunalen Bauleitplänen, soll im weiteren Verfahren geprüft werden.

Die Stadt Nettetal unterstützt diese Leitlinie.

2.6 Agrobusiness

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks sollen an geeignete Standorte gelenkt werden. Hierzu sollen sowohl Standorteigenschaften zur Bestimmung von aus regionaler Sicht geeigneten Standorten als auch Bereiche, in denen raumbedeutsame gartenbaulich geprägte Agroparks nicht angesiedelt werden sollen, definiert werden. Auf dieser Grundlage erfolgen einzelfallbezogene zeichnerische Darstellungen als Vorranggebiete.

Grundsätzlich folgt das Leitbild den diesbezüglichen Vorstellungen der Stadt Nettetal; insbesondere die Bestimmung von Ausschlussflächen im Gemeindegebiet oder die Steuerung solcher Ansiedlungen mittels anderer Planungsinstrumente sollte aber wie bisher im Wirkungskreis der kommunalen Planungshoheit verbleiben. Die Darstellung von zu diesem Zweck gegebenenfalls neu einzuführenden Sonderbauflächen oder landwirtschaftsaffinen Gewerbegebieten im ländlichen Raum ist entsprechend der vorherrschenden planerischen Praxis in enger Abstimmung mit der Regionalplanung vorzunehmen.

2.7 Nichtenergetische Bodenschätze

2.7.1 Grundkonzept Rohstoffsicherung

Die Fortschreibung soll sich im Bereich Rohstoffsicherung sehr eng an Vorgaben der 51. Änderung des jetzigen Regionalplans (GEP 99) orientieren.

Das heißt, die Bereiche in denen Rohstoffgewinnung zukünftig aus Sicht der Raumordnung erfolgen darf, sollen zeichnerisch als Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt werden. Den Bereichen kommt neben der innergebietslichen Vorrangwirkung auch die außergebietsliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten im Sinne von § 8 Abs. 7 ROG zu. Die BSAB werden ergänzt durch Sondierungsbereiche/Reservebereiche für künftige BSAB. Bisher im Regionalplan dargestellte Bereiche, in denen die Abgrabungen noch nicht abgeschlossen sind, sollen ebenso übernommen werden, wie die korrespondierenden Auswahlprinzipien der 51. Änderung. Darüber hinaus wird an dem Ansatz der bisherigen Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungserweiterungen – die ggf. außerhalb der BSAB liegen können – festgehalten.

Die Stadt Nettetal unterstützt die geplante Vorgehensweise.

2.7.2 Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche

Konkretere Festlegungen zur nächsten Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche bzw. eine Aufstockung des Mengengerüsts sollen erst erfolgen, wenn sich ein entsprechender quantitativer Bedarf abzeichnet.

Die Stadt Nettetal stimmt dieser Leitlinie zu.

2.7.3 Ausgebeutete und rekultivierte BSAB

Ausgebeutete BSAB, in denen die Abgrabungszulassungen vor dem Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Regionalplans auslaufen, und bei denen (nach Einschätzung der Zulassungsbehörden) mit keinem weiteren Abbau mehr zu rechnen ist, sollten gestrichen bzw. nicht mehr dargestellt werden. Bei großflächigen BSAB könnte im Einzelfall auch eine Reduzierung um entsprechende Teilflächen vorgenommen werden, ohne dass der BSAB insgesamt gestrichen wird.

Die Stadt Nettetal stimmt dieser Leitlinie zu.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehr und Logistik

3.1.1 Verkehr und Logistik- Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

Die Planungsregion Düsseldorf ist ein stark vernetzter Wirtschaftsraum. Bereits hieraus resultiert umfangreicher Personen- und Güterverkehr, der zusätzlich durch lagebedingte Durchgangsverkehre stetig ansteigt. Das Planungskonzept des Regionalplanes soll sich mit den Chancen und Herausforderungen, die mit diesen nationalen und internationalen Verflechtungen verbunden sind, auseinandersetzen. Wichtige Bausteine sind hierbei die bedarfsgerechte Ausweisung und langfristige Sicherung von besonders guten Standorten für Verkehr und Logistik sowie die Sicherung von Verkehrsstrassen.

Bestandteil schon der Leitlinien sollte die ausdrückliche Erwähnung der regionalen Bedeutung der Verlängerung der Regiobahn von Düsseldorf / Kaarst über Viersen nach Nettetal / Venlo und der zweigleisige Ausbau der Verbindung Venlo / Kaldenkirchen nach Viersen-Dülken sein, um die Anbindung an das überregionale/internationale Netz zu verbessern.

3.2 Binnenwasserstraßen und Häfen

3.2.1 Nachhaltigen Gütertransport stärken

Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Gütertransport sollen Häfen im Bestand gesichert und nach Möglichkeit weitere Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Hierzu gehört, dass Hafenflächen dem Güterumschlag sowie direkt vom Hafen abhängigem Gewerbe vorbehalten werden sollen und der Schutz vor heranrückenden empfindlichen Nutzungen erhöht wird. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Freiraumschutzes bzw. der Siedlungsstruktur gegeben ist, soll trimodalen Standorten bei der Bedarfsprüfung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden.

Durch die Darstellung eines oder mehrerer Ruhehäfen sollen die planerischen Voraussetzungen für die Einrichtung sicherer Möglichkeiten zur Übernachtung bzw. Fahrtunterbrechung geschaffen werden.

Dem Leitziel wird zugestimmt, soweit die Überhöhung der Bedeutung von trimodalen GIB nicht in eine Benachteiligung anderer, aus anderen Gründen regional bedeutsamer GIB führt.

3.3 Schienenwege

3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offen halten

Im Regionalplan sollen aus regionaler Sicht für eine potentielle Reaktivierung geeignete, stillgelegte und entwidmete Schienentrassen langfristig gegen eine Inanspruchnahme für Zwecke, die eine spätere Reaktivierung unmöglich machen würden, durch eine zeichnerische Darstellung gesichert werden. Zwischennutzungen sollen zulässig sein.

Darüber hinaus sollen auf Grundlage der fachrechtlichen und landesplanerischen Vorgaben die Schienenwege der Infrastrukturpläne sowie sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege dargestellt werden.

Die Stadt Nettetal unterstützt diese Leitlinie.

3.4 Straßen

3.4.1 Straßendarstellung im fachrechtlichen Kontext

Straßen für den überörtlichen Verkehr sollen im Regionalplan aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und in Linienbestimmungsverfahren sowie der voraussichtlich entsprechend nachvollziehend textlichen Umsetzung im Landesentwicklungsplan dargestellt und durch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zur Anbindung großer Verkehrserzeuger ergänzt werden. Regionalplanerische Handlungsspielräume bestehen in Bezug auf die regionalplanerische Grobtrassierung von Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Aus Gründen des Freiraumschutzes soll ein Neubau nur bei nachgewiesenem Bedarf und nur wenn dieser nicht durch den Ausbau vorhandener Verkehrswege gedeckt werden kann erfolgen.

Die Stadt Nettetal unterstützt diese Leitlinie.

3.5 Flughäfen

3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheibe mit Mehrwert

Flughäfen stellen bedeutsame Verkehrsdrehscheiben der Region dar. Sie sind für den Personen- und Frachtverkehr und somit auch für die regionale Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Der Regionalplan soll dieser Bedeutung Rechnung tragen.

Eine Erwähnung der hochrangigen Bedeutung einer Anbindung des ländlichen Raumes an die Flughäfen im Planungsraum insbesondere durch den SPNV sollte dieses Leitbild ergänzen.

3.6 Fahrradverkehr

3.6.1 Radverkehr unterstützen

In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zur Unterstützung des regionalen Fahrradverkehrs aufgenommen werden.

Eine Festlegung von Qualitätszielen besonders für Radwanderwege und überörtliche Rad-(Schnell-)Verkehrsverbindungen wäre wünschenswert, ist aber nicht Aufgabe der Regionalplanung.